

Frauenfeld, 4. September 2020

Entscheid

12/02/Eschlikon, InnoRecycling AG, Abfallrechtliche Bewilligung 2020/pw/urg

Betriebsbewilligung und Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen, anderen kontrollpflichtigen Abfällen und nicht VeVA-klassierten Abfällen

Bewilligungsinhaberin:	InnoRecycling AG Hörnlistrasse 1 8360 Eschlikon
Objekt:	Abfallsammelstelle und Zwischenlager (Abfallanlage) Hörnlistrasse 3, 8360 Eschlikon Parzellen Nrn. 402 und 406, Grundbuch Eschlikon LK Koordinaten 2 715 260 / 1 257 620
VeVA-Betriebsnummer:	472400045
Bewilligungsumfang:	Betrieb einer Abfallanlage Entgegennahme, Zwischenlagerung und Sortierung von Abfällen
Abfälle:	Sonderabfälle, andere kontrollpflichtige Abfälle und nicht VeVA-klassierte Abfälle gemäss Anhang "Bewilligte Abfälle" vom 2. September 2020
Entsorgungsverfahren:	D151/R151, D152/R152, D153/R153
Gültigkeit:	bis 31. August 2025

Das Amt für Umwelt entscheidet:

1 Allgemeines

- 1.1 Der InnoRecycling AG wird erneut die Bewilligung erteilt, auf den Parzellen Nrn. 402 und 406 an der Hörnlistrasse 3 in 8360 Eschlikon, eine Abfallanlage zu betreiben.
- 1.2 Die Betriebs- und die Empfängerbewilligung gelten bis zum 31. August 2025, sofern die InnoRecycling AG den Entscheid, wie vom Amt für Umwelt (AfU) dargestellt, umsetzt. Bei Zuwiderhandlung kann die Betriebsbewilligung entschädigungslos entzogen werden.

2/16

- 1.3 Es wird eine Verfahrensgebühr von Fr. 500.00 erhoben.
- 1.4 Es wird eine Sicherheitsleistung von Fr. 100'000.00 zugunsten des Kantons Thurgau (Amt für Umwelt) festgelegt. Sie muss dem Amt für Umwelt bis spätestens am 31. August 2020 gemäss den Vorgaben in der Weisung "Sicherheitsleistungen bei Entscheiden des Amtes für Umwelt" als unwiderrufliche Bank- oder Versicherungsgarantie auf erste Aufforderung hin vorliegen und bis zum 28. Februar 2026 gültig sein.
- 1.5 Mitteilung an:
 - InnoRecycling AG, Hörnlistrasse 1, 8360 Eschlikon (**A-Post Plus mit Faktura**)
 - Politische Gemeinde Eschlikon, Wiesenstr. 3, Postfach, 8360 Eschlikon
 - Feuerschutzamt, DJS (per Mail)
 - Intern per Mail: rk, Abteilungen AA und LR

2 Entgegennahme von Abfällen

- 2.1 Der InnoRecycling AG wird die Bewilligung erteilt, Abfälle gemäss Anhang "Bewilligte Abfälle" vom 2. September 2020 entgegenzunehmen. Der Anhang "Bewilligte Abfälle" kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit angepasst werden.
- 2.2 Die jährliche Entgegennahme an Abfällen wird auf 30'000 t beschränkt, davon maximal 3'700 t Sonder- und ak-Abfälle.
- 2.3 Die Bewilligungsinhaberin muss bei der Entgegennahme von Abfällen kontrollieren, ob es sich um Abfälle handelt, die sie entgegennehmen darf.
- 2.4 Bei Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Begleitscheinpflicht (Abfallcode mit S oder akb) aus Abgeberbetrieben, hat die Entgegennahme mit Begleitschein zu erfolgen. Kleinmengen betriebsspezifischer Sonderabfälle bis 50 kg (inkl. Gebinde) pro Abfallcode und Lieferung, können ohne Begleitscheine mit einer Quittung entgegengenommen werden.
- 2.5 Bei Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten und nicht-betriebsspezifischer Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen von maximal 20 kg einschliesslich Gebinde pro Abgabe, erfolgt die Entgegennahme kostenlos und ohne Begleitscheine.
- 2.6 Die Entgegennahme und Weiterleitung von Siedlungsabfällen (20 xx xx), z. B. Kunststoffabfällen, und Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten (20 01 97 S) ist konzessionspflichtig. Die Konzession muss bei der jeweiligen Gemeinde oder dem jeweiligen Abfallzweckverband beantragt werden, aus deren Einzugsgebiet die gesammelten Siedlungs- oder Sonderabfälle stammen.

3/16

Die Entgegennahme der Siedlungs- und Sonderabfälle aus Haushalten in der öffentlichen Abfallsammelstelle der Bewilligungsinhaberin in Eschlikon ist mit dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) abzusprechen und schriftlich zu vereinbaren. Der Betrieb der öffentlichen Sammelstelle ist mit der Politischen Gemeinde Eschlikon abzustimmen. Die Sammlung von Siedlungsabfällen in anderen Gemeinden und deren Entsorgung, bzw. Verwertung ist mit den jeweiligen Gemeinden oder Zweckverbänden zu vereinbaren.

3 Entsorgungsverfahren und Weiterleitung von Abfällen

- 3.1 Die für die einzelnen Abfälle zugelassenen Entsorgungsverfahren sind aus dem Anhang "Bewilligte Abfälle" ersichtlich. Abfallspezifisch gelten folgende Entsorgungsverfahren:
- R151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu verwerten (Gebinde werden nicht entleert)
 - D151 Zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu beseitigen (Gebinde werden nicht entleert)
 - R152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu verwerten (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
 - D152 Zusammenfügen, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu beseitigen (keine Aufbereitung, Gebinde werden entleert)
 - R153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu verwerten (der Abfall wird dabei verändert, es werden z. B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert, z.B. Entfrachtung von Altfahrzeugen, Sortierung von Bausperrgut, Shreddern von Holz)
 - D153 Sortieren, zusammenfügen, aufbereiten, zwischenlagern und weiterleiten der Abfälle, um sie zu beseitigen (der Abfall wird dabei verändert, es werden z. B. Teilmengen entfernt oder Eigenschaften des Abfalls verändert)
- 3.2 Für den Umgang mit Altmetallen und Altfahrzeugen sind das Faktenblatt DIV 1 "Anforderungen an Altmetallbetriebe" und das Merkblatt "Auto- und Transportgewerbe" verbindlich. Das Trockenlegen und Entfrachten der Altfahrzeuge muss durch eine Fachperson erfolgen oder durch eine solche überwacht werden und darf nur auf dichtem, mediumbeständigen Untergrund erfolgen.
- 3.3 Verarbeitungsprozesse müssen stets überdacht sein und dürfen nur auf dichtem, befestigtem Belag erfolgen.
- 3.4 Die Entleerung von Kältemitteln und Kompressorenöl (z.B. aus Klimaanlage, Altfahrzeugen) ohne Fachbewilligung ist verboten. Kältemittel dürfen nicht in die Luft freigesetzt werden. Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln und müssen intakt bleiben.

4/16

- 3.5 Abfälle, die mechanisch behandelt werden (R153), werden als 19 12 xx Abfall weitergeleitet. Bei einer Weiterleitung ohne Behandlung (R151, R152) bleibt der Abfallcode gleich.
- Aussortiertes Altholz muss je nach Belastung als 19 12 98 ak Altholz oder 19 12 06 S problematische Holzabfälle aus Abfallsortieranlagen weitergeleitet werden.
 - Metallabfälle werden nach dem Aussortieren als 19 12 02 Eisenmetalle oder 19 12 03 Nichteisenmetalle weitergeleitet.
 - Die bei der Bausperrgutsortierung aussortierten Feianteile müssen als 19 12 96 ak entsorgt werden.
 - Isolationsrückstände von geschälten Altkabeln sind als Sonderabfall 19 12 97 S weiterzuleiten.
- 3.6 Entgegengenommene Altspeseöle und Altspesefette (Abfallcode 20 01 25 ak) die aus öffentlichen Sammelstellen oder Werkhöfen stammen, müssen wegen möglicher Verunreinigungen durch Motorenöle und andere Stoffe als Sonderabfall mit dem Abfallcode 20 01 26 S "Öle und Fette ohne Speiseöle und Speisefette" weitergeleitet werden. Entgegengenommene Altspeseöle und Altspesefette (Abfallcode 20 01 25 ak) die aus der Nahrungsmittelindustrie oder aus Gastrobetrieben stammen, dürfen hingegen unter dem Abfallcode 20 01 25 ak weitergeleitet werden.
- 3.7 Separat gesammelte, verwertbare Abfälle sind nach dem Stand der Technik so weit wie möglich stofflich zu verwerten.
- 3.8 Die Weiterleitung bzw. Ausfuhr von Abfällen ins Ausland ist bewilligungspflichtig, z. B. gemischt gesammelte Kunststoffe und Getränkekartons mit dem Abfallcode 20 03 01. Der Abfallinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin muss die umweltverträgliche Verwertung oder Entsorgung der Abfälle im Ausland nachweisen. Bei Siedlungsabfällen ist das Einverständnis der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Abfallzweckverbandes einzuholen.

4 Lagerung

- 4.1 Die maximale Lagermenge an Abfällen wird auf 1'500 t beschränkt, davon maximal 5 t Sonderabfälle und 160 t andere kontrollpflichtige Abfälle. Für folgende Abfälle gelten zusätzlich spezifische Lagermengenbeschränkungen:
- Altreifen (16 01 03 ak): 20 t
 - Pestizide (20 01 19 S): 150 kg
- 4.2 Abfälle dürfen nur auf den im Lagerplan (Bestandteil des Betriebsreglements) vorgesehenen Plätzen gelagert und bewirtschaftet werden.

5/16

- 4.3 Die entgegengenommenen Abfälle müssen auf befestigtem Untergrund (z.B. Betonboden) gelagert werden. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle müssen auf dichtem, befestigtem Grund umgeschlagen und in einem abgeschlossenen Raum oder auf einem umzäunten Gelände unter Dach und auf befestigtem, dichtem Untergrund ohne Abfluss gelagert werden.
- 4.4 Wassergefährdende Stoffe wie Öle (Heizöl, Hydrauliköl, Mineralöl usw.), Farben, Lösungsmittel, Treibstoffe, Säuren, Laugen, usw. sind in einem abflusslosen Raum oder in einer mediumbeständigen Wanne zu lagern. Der Lagerraum muss mit einer minimalen Rückhaltung von 3 m³ auf 100 m² Grundfläche versehen werden. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass für den Inhalt des grössten Behälters ein Auffangvolumen von 100 % vorhanden sein muss. Untereinander reaktionsfähige Stoffe sind getrennt zu lagern.

Es gelten die Angaben im beigelegten "Merkblatt für die Projekteingabe (Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage/Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe)" sowie die Angaben im Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe".

- 4.5 Für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen von mehr als 450 Liter gelten besondere Bestimmungen (Melde- bzw. Bewilligungspflicht). In solchen Fällen ist - falls nicht bereits erfolgt - ein spezielles Bewilligungs- und Meldeformular auszufüllen¹.

5 Betrieb

- 5.1 **Betriebsreglement:** Die Bewilligungsinhaberin hat ein Betriebsreglement zu erstellen, aktuell zu halten und bei Änderungen vom AfU genehmigen zu lassen. Es kann ins Managementsystem integriert sein. Das Betriebsreglement vom 1. August 2015 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Entscheids. Es ist bis 30. September 2020 auf die neue Bewilligung zu aktualisieren.
- 5.2 **Schulung:** Die Ausbildung des Personals ist im Betriebsreglement zu regeln. Mitarbeitende, die für die Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen zuständig sind, müssen eine Schulung über den Umgang mit Sonderabfällen absolviert haben. Die Bausperrgutsortierung darf nur durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt resp. muss durch solches Personal überwacht werden.

¹ Das ausgefüllte Formular ist an das Feuerschutzamt der Gemeinde bzw. wenn ausschliesslich nicht feuergefährliche, jedoch wassergefährdende Stoffe gelagert werden, direkt an das Amt für Umwelt, Ressort Anlagensicherheit, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld, zu senden.

6/16

- 5.3 **Gewässerschutz:** Für das abzuleitende Abwasser gelten die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Das in die Schmutzabwasserkanalisation eingeleitete Abwasser muss den allgemeinen Anforderungen des Anhanges 3.2 GSchV entsprechen. Allfällige Auflagen für die Einleitung betrieblicher Abwässer bleiben vorbehalten.

Es dürfen keine Kunststoffteile in die Kanalisation gelangen. Sollte die bestehende Abwasservorbehandlung dafür nicht ausreichen, müssen umgehend weitere Massnahmen getroffen werden.

Kanalisationsschächte müssen als Schlamm-sammler mit Tauchbogen ausgerüstet sein (u. a. Rückhalt von Kunststoffteilen). Alle Abscheideanlagen (z. B. Schlammfang, Schlamm-sammler, Mineralölabscheider, Entwässerungsrinnen) müssen regelmässig kontrolliert und mindestens einmal jährlich geleert und gereinigt werden. Allfällige Kunststoff-schnipsel in den Retentions- bzw Versickerungsmulden sind regelmässig zu entfernen.

- 5.4 **Löschwasserrückhaltung:** Insbesondere für die Lagerung der Kunststoffabfälle ist eine Löschwasserrückhaltung gemäss Leit-faden "Löschwasserrückhaltung" notwendig. Im Brandfall sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen (z. B. Kanalschieber schliessen), damit das Löschwasser zurückgehalten werden kann. Die Feuerwehr ist über die Funktionsweise der Löschwasserrückhaltung zu informieren (Begehung des Betriebes mit dem Feuerwehrkommandanten und Abgabe eines aktuellen Ausführungsplanes der Kanalisation, Erstellung eines Einsatzplanes, Schlüsselrohr usw.). Begründete Forderungen des Feuerwehrkommandanten sind zu berücksichtigen. Alle Schächte mit Absperr-schieber sind mit witterungsbeständiger, roter Farbe zu markieren oder mit einem grossen, roten F zu bezeichnen. Dies dient den Einsatzkräften im Notfall zum schnellen Auffinden des Schachtes.

- 5.5 **Luftreinhaltung:** Für die Abluft sämtlicher Anlagenteile gelten die Anforderungen der LRV mit allfälligen Verschärfungen nach dem Massnahmenplan Lufthygiene des Kantons Thurgau.

Sämtliche Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren) mit einer Leistung von ≥ 37 kW unabhängig vom Jahrgang und für Maschinen und Geräte mit Dieselmotor mit einer Leistung von ≥ 18 kW bis < 37 kW ab Baujahr 2010 sind mit einem Partikelfiltersystem zu betreiben. Alle eingesetzten Maschinen haben zudem über ein gültiges Abgaswartungsdokument und eine Abgasmarke bzw. Wartungskleber gemäss der Technischen Anleitung VSBM/SBI zu verfügen.

7/16

Entstehen übermässige Gerüche oder Staubimmissionen z. B. durch den offenen Umschlag oder die offene Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung oder Transport, sollen geeignete Massnahmen zur Verhinderung von erheblichen Geruchs- und Staubemissionen getroffen werden, z. B. durch Berieselung, staubfrei halten von Fahrwegen, verwenden geeigneter Transporteinrichtungen oder durch Einhausung und Ablufferfassung grosser Emissionsquellen. Weitere Auflagen zur Reduktion von Geruchs- und Staubemissionen bleiben vorbehalten.

- 5.6 **Vorsorgliche Begrenzung der Abfallverfrachtung:** Die Bewilligungsinhaberin muss vermeiden, dass entgegengenommene Abfälle in ihrer Obhut (eigene Anlage und Lagerplätze sowie gemietete Lagerplätze in fremdem Besitz) in die Umwelt verfrachtet werden (z. B. Windverwehung von Kunststoffteilen). Sie sorgt für eine regelmässige Areal- und Bodenreinigung und trifft bei Bedarf weitere vorbeugende Schutzmassnahmen (z. B. Hagelschutznetz als Windfang).
- 5.7 **Lärmschutz:** Die vom ganzen Betrieb erzeugten Lärmimmissionen sind soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Sie dürfen die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV nicht überschreiten. Technische Einrichtungen und Geräte müssen dem heutigen Stand der Technik entsprechen.

Im Sinne der Vorsorge ist die Abfallannahme und der Warenumschlag im Freien auf die Zeit werktags zwischen 07.00 und 19.00 Uhr zu beschränken und eine einstündige Mittagspause einzuhalten. Sämtliche Türen, Fenster und Öffnungen für Förderanlagen sind während der Nacht geschlossen zu halten. Mitarbeitende und Lieferanten sind in geeigneter Form (Instruktion, Anschläge, Merkblätter etc.) auf die Lärmproblematik zu sensibilisieren.

- 5.8 **Brandschutz:** Die Schweizerischen VKF-Brandschutzvorschriften sind verbindlich und auf die bestehende Anlage anzuwenden.

Im Übrigen sind die in der Feuerschutzbewilligung vom 1. Juni 2010 festgelegten Auflagen und Bedingungen einzuhalten resp. zu erfüllen.

Zu- und Abfahrtsbereiche müssen frei befahrbar und im Brandfall für die Feuerwehr zugänglich sein. Für die Lagerung und den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten gelten die Brandschutzrichtlinie "Gefährliche Stoffe" und das Merkblatt "Absicherung von Güterumschlagplätzen".

Im Objekt dürfen in geschlossenen, nichtbrennbaren Behältern mit Auffangschale und entsprechender Kennzeichnung maximal 100 Liter brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklassen F1 und F2, bzw. 450 Liter brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklassen F3 bis F5 gelagert werden. Grössere Mengen sind in vorschriftsgemässen Lagerräumen mit entsprechenden Brandabschnitten EI60 (nbb)/EI90 (nbb) aufzubewahren.

Die maximale Fläche pro Lagerabschnitt ist auf 100 m² zu begrenzen. Ohne weitere Massnahmen ist zwischen den Lagerflächen und Gebäuden ein Abstand von

8/16

5 m einzuhalten. Zwischen den einzelnen Lagerabschnittsflächen ist ein Abstand von 3 m einzuhalten oder sie sind mit entsprechenden Schirmmauern, mit einem Feuerwiderstand von REI 90, zu unterteilen. Sie dienen dabei weniger der Zufahrt, als vielmehr der Möglichkeit, brennende Lagereinheiten zu unterteilen.

- 5.9 **Störfallvorsorge:** Gemäss der Sonderabfall- und Chemikalienlagermengen ist die Anlage nicht der Störfallverordnung (StFV) unterstellt.
- 5.10 **Zutrittskontrolle:** Das Tor zur Abfallanlage ist generell geschlossen zu halten und darf nur für Überbringungen offenstehen oder die Abfallanlage muss überwacht sein.

6 Meldepflicht und Kontrollen

- 6.1 Die Bewilligungsinhaberin muss die zuständige Behörde bei besonderen Vorkommnissen oder künftiger Veränderungen wie der Installation neuer Anlagen, Änderungen der Betriebsführung oder baulichen Veränderungen informieren.
- 6.2 Das Amt für Umwelt hat jederzeit das Recht, den Betrieb zu besuchen, die Anlage zu kontrollieren, relevante Dokumente zu überprüfen und Proben zu nehmen. Die Kosten der Kontrollen trägt die Bewilligungsinhaberin.
- 6.3 Vom Betrieb entgegengenommene Abfälle mit Begleitscheinpflicht (S, akb) müssen innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals dem AfU und dem BAFU gemeldet werden. Die Meldung muss in elektronischer Form via [veva-online](#) erfolgen.
- 6.4 Entgegengenommene und weitergeleitete andere kontrollpflichtige (ak) Abfälle müssen innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres dem AfU und dem BAFU gemeldet werden. Die Meldung muss in elektronischer Form via [veva-online](#) erfolgen.
- 6.5 Die Bewilligungsinhaberin muss dem AfU jeweils innert 30 Arbeitstagen nach Ende jeden Jahres die Menge der im Berichtsjahr in der Abfallanlage entgegengenommenen nicht VeVA-klassierten Abfälle, sowie die Lagermengen aller Abfälle per Ende Jahr, aufgeschlüsselt nach Abfallart, elektronisch im Tool "EWW" melden².

² EWW: <https://www.mpsecure.ch/abfallinfo/login.aspx>

9/16

Sachverhalt:

- A. Die Parzelle Nr. 402, Grundbuch Eschlikon, ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Thurgau als Ablagerungsstandort unter der Register Nr. 4724 D 28 (Abfallablagerung aus der Fassaufbereitung) eingetragen. Der Standort Register Nr. 4724 D 28 gilt im KbS als belastet ohne Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsbedarf. Die Parzelle Nr. 406, Grundbuch Eschlikon, ist nicht im KbS des Kantons Thurgau eingetragen.
- B. Die Parzellen Nrn. 402 und 406, Grundbuch Eschlikon, liegen im Gewässerschutzbereich Au.
- C. Die InnoRecycling AG besitzt eine am 11. August 2004 vom Amt für Umwelt (AfU) ausgestellte Errichtungsbewilligung, basierend auf der Umnutzungsbewilligung BG-Nr. 2004.04-149 der Gemeinde Eschlikon und dem Umweltverträglichkeitsbericht von Andreas Oswald Unternehmensberater, Winterthur, vom 29. März 2004, dem Lärmgutachten von Dr. S. Schnell, Solothurn, vom 16. Mai 2004 sowie dem Bericht Kanalisation/Hydraulischer Nachweis der Fritschi & Ehrhardt AG, Eschlikon, vom 16. März 2004. Am 11. August 2004 wurde die erste Betriebsbewilligung und am 6. Dezember 2006 die erste Empfängerbewilligung erteilt.
- D. Der Entwurf des vorliegenden Entscheids wurde der InnoRecycling AG am 11. August 2020 zur Stellungnahme zugestellt.
- E. Mit E-Mail vom 25. August 2020 beanstandete die InnoRecycling über ihr Anwaltsbüro, Raggenbass Rechtsanwälte, Amriswil, folgende Punkte im Entscheidsentwurf:
 - a) Ziffer 3.7: Das generelle Verbot stofflich verwertbare Abfälle zu verbrennen, geht zu weit.
 - b) Ziffer 3.8: Die im letzten Satz erwähnten Bedingungen, welche eine Gemeinde für den Export vorschreiben kann, sind nicht eingegrenzt, womit der Willkür Tür und Tor geöffnet wäre.
 - c) Ziffer 5.7: Um möglichst effizient und kostengünstig arbeiten zu können, muss die InnoRecycling die Mittagszeit insbesondere für den Güterumschlag nutzen können. Die gesetzlichen Lärmemissionsvorschriften werden von der InnoRecycling eingehalten.
- F. Mit E-Mail vom 27. August 2020 nahm das AfU zu den Korrekturvorschlägen wie folgt Stellung. Die Korrekturen, wie vom AfU am 27. August 2020 vorgeschlagen, wurden in der vorliegenden Bewilligung übernommen.

10/16

- a) Mit einer separaten Sammlung (z.B. von Kunststoffabfällen) wird den Haushalten suggeriert, dass die Abfälle einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Wird das nicht, kann das gesamte Recyclingsystem in der öffentlichen Wahrnehmung Schaden nehmen. Die VVEA schreibt aber kein explizites Verbrennungsverbot, sondern eine Verwertungspflicht vor. Insofern wird die Ziffer 3.7 angepasst.
 - b) Gemäss Kap. 3.2 der Vollzugshilfe "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung" des Bafu wird "...in solchen Fällen eine Konzession durch das Gemeinwesen erteilt. Darin können auch bestimmte Auflagen, wie z. B. der Nachweis für die Mengen separat gesammelter Siedlungsabfälle sowie für die sach- und umweltgerechte Verwertung, gemacht werden". Das Gemeinwesen (Gemeinden oder Abfallzweckverbände, falls die Siedlungsabfallsammlung delegiert wurde) können also Bedingungen stellen – aber natürlich im gesetzlichen Rahmen und nicht willkürlich. Die Bedingungen werden schlussendlich mit den Konzessionsgebern ausgehandelt. In diesem Sinne braucht es diesen Hinweis in unserer Bewilligung nicht zwingend. Insofern wird die Ziffer 3.8 angepasst.
 - c) Bereits in der aktuell noch gültigen Bewilligung wurde verordnet, dass "im Sinne der Vorsorge die Abfallannahme und der Warenumschatz im Freien auf die Zeit werktags zwischen 7 und 19 Uhr zu beschränken sind und eine einstündige Mittagspause einzuhalten ist". An dieser Anforderung möchte das AfU in Absprache mit dem AWA festhalten. Es gab in der Vergangenheit bereits Anzeigen und Reklamationen betreffend übermässiger Lärm- und Geruchsemissionen, die dieses Areal betreffen. Änderungen an diesen Bedingungen müssten seitens InnoRecycling AG mit einem entsprechenden Lärmgutachten beim AWA beantragt werden. Zudem möchten wir sie darauf hinweisen, dass die InnoRecycling AG über keine arbeitsgesetzliche Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit verfügt. Insofern wird in Ziffer 5.7 die Anforderung der ursprünglichen Bewilligung übernommen.
- G. Mit E-Mail vom 2. September 2020 bedankte sich das Anwaltsbüro für das weitestgehend positive Feedback vom AfU und betonte, dass die InnoRecycling auf die Betriebszeit über Mittag angewiesen ist und gerne bereit sei, ein Lärmgutachten erstellen zu lassen.
- Sobald das Lärmgutachten vorliegt, kann es vom Amt für Wirtschaft (Arbeitsinspektorat) beurteilt werden. Je nach Beurteilung kann die vorliegende abfallrechtliche Bewilligung in diesem Punkt dann angepasst werden.

11/16

Erwägungen:

Allgemeines

1. Die Grundlage dieses Entscheids bilden die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1), die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV; SR 814.012), die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41), das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallG; RB 814.04), die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (AbfallV; RB 814.041), die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) und das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01). Die Vollzugshilfen zur Umsetzung der Verordnungen sind massgebend. Die Anforderungen dieser Gesetze und Verordnungen müssen eingehalten werden.
2. Nach § 1 Abs. 3 AbfallV ist das AfU zuständig für den Vollzug des AbfallG.

Errichtungsbewilligung, UVP-Pflicht, Eingriffsbewilligung

3. Anlagen, in denen Abfälle sortiert, abgelagert, zwischengelagert oder behandelt werden, sind Abfallanlagen gemäss § 3 Abs. 2 AbfallG.
4. Abfallanlagen, in denen mehr als 1'000 Tonnen Abfälle pro Jahr bewirtschaftet werden, bedürfen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 AbfallV einer Errichtungsbewilligung. Abfallanlagen für die Bewirtschaftung von Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen bedürfen nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 AbfallV einer Errichtungsbewilligung.
Die Errichtungsbewilligung wurde der InnoRecycling AG am 11. August 2004 erteilt.
5. Für Abfallanlagen mit einer Trennung oder mechanischen Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen/Jahr ist laut Art. 1 UVPV und Ziff. 40.7 des Anhangs zur UVPV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Ebenso für Zwischenlager für mehr als 5'000 t Sonderabfälle (Ziff. 40.8 des Anhangs zur UVPV). Für die Abfallanlage der InnoRecycling AG war gemäss UVP von 2004 ein Jahresumsatz von gut 30'000 t geplant. Gemäss der EWW-Auswertung 2019 betrug die entgegengenommene Abfallmenge knapp 30'000 t, davon 75% Kunststoffabfälle, 70 t S-Abfälle und 1'620 t ak-Abfälle (davon 1'400 t Altholz).
6. Nach §16 Abs.1 AbfallG bedürfen Eingriffe in Grundstücke, die im Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Thurgau aufgeführt sind, einer Bewilligung des Kantons.

12/16

Empfängerbewilligung

7. Art. 8 Abs. 1 VeVA besagt, dass Sonder- und andere kontrollpflichtige Abfälle nur entgegengenommen darf, wer eine Bewilligung der kantonalen Behörde hat.
8. Nach Art. 10 VeVA erteilt die kantonale Behörde die Bewilligung für höchstens fünf Jahre und legt in dieser fest, welche Abfälle entgegengenommen werden dürfen, wie die Abfälle entsorgt werden und welche Auflagen für die umweltverträgliche Entsorgung einzuhalten sind.
9. Art. 11 und 12 VeVA regeln die Kontrolle bei der Entgegennahme von Abfällen mit Begleitscheinpflicht, die Meldepflicht für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtigen Abfälle.
10. Art. 31b Abs. 1 USG verpflichtet die Kantone zur Entsorgung der Siedlungsabfälle, welche wiederum in der Regel ihre Gemeinden mit dieser Aufgabe betrauen. Demnach verfügen letztlich die einzelnen Gemeinden oder Zweckverbände über das Entsorgungsmonopol. Private dürfen solche Tätigkeiten aber anbieten und ausüben (z. B. Betreiben eines privaten Entsorgungshofes oder Sammlung einzelner Wertstoffe), wenn das zuständige Gemeinwesen seine Einwilligung dazu erteilt.
11. Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle wurden im Kanton Thurgau durch den Regierungsrat gemäss Art. 31 lit. b USG und § 11 AbfallG Einzugsgebiete für die Kehrichtverbrennungsanlagen festgelegt. Sie gelten für Siedlungsabfälle sowie für Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten. Nach § 13 AbfallG sind die Inhaber und Inhaberinnen innerhalb eines Einzugsgebietes verpflichtet, diese Abfälle an die entsprechenden Sammeldienste oder an die für die geeignete Abfallbewirtschaftung bestimmte Anlage abzugeben.
Eine Vereinbarung über die Entgegennahme von Siedlungsabfällen zwischen der BewilligungsinhaberIn und dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) liegt vor. Siedlungsabfälle (20 xx xx) und Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten (20 01 97 S) müssen gemäss dieser Vereinbarung entsorgt werden.
12. Art. 12 VVEA regelt die allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik für Abfälle, wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung, als die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe.
13. Wer Abfälle ausführt, benötigt gemäss Art. 15 Abs. 1 VeVA eine Bewilligung des BAFU. Art. 15 Abs. 2 bis 4 VeVA regelt den bewilligungsfreien Export.

13/16

Betriebsbewilligung

14. Abfallanlagen, welche eine Errichtungsbewilligung benötigen, bedürfen nach § 8 AbfallV auch einer Betriebsbewilligung. Diese wird nach § 9 Abs. 3 AbfallG befristet. Bei erneuter Erteilung der Betriebsbewilligung kann verlangt werden, dass die Anlage innert angemessener Frist dem Stand der Technik angepasst wird, sofern dadurch die Umweltbelastung reduziert wird und die Anpassung wirtschaftlich tragbar ist.
15. Gemäss § 9 Abs. 2 AbfallG werden in der Betriebsbewilligung die zulässigen Abfälle und deren Behandlung, die Eingangs- und die Betriebskontrolle geregelt. Die Bewilligungsinhaberin muss nach Art. 27 VVEA die Abfälle bei der Entgegennahme kontrollieren und sicherstellen, dass nur zugelassene Abfälle in den Anlagen entsorgt werden. Zudem müssen die in der Anlage entstehenden Rückstände umweltverträglich entsorgt werden.
Die Eingangs- und Betriebskontrolle der Abfälle setzt eine Zutrittskontrolle für das Betriebsgelände voraus.
16. Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen gemäss Art. 27 Abs. 2 VVEA ein Betriebsreglement erstellen. Nach ständiger Praxis des AfU wird das Betriebsreglement von der Behörde genehmigt. Gemäss § 9 Abs. 2 AbfallG werden in der Betriebsbewilligung das Pflichtenheft und die Ausbildung des Personals geregelt. Nach Art. 27 Abs. 1 Bst. f VVEA muss die Bewilligungsinhaberin die Ausbildung des Personals des Betriebes sicherstellen und nachweisen können.
17. **Lagerung wassergefährdender Stoffe:** Gemäss Art. 6 Abs. 2 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, so abzulagern, dass dadurch eine konkrete Gefahr einer Verunreinigung eines Gewässers entsteht.
18. **Gewässerschutz:** Für das abzuleitende Abwasser gelten die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Das in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitete Abwasser muss den allgemeinen Anforderungen des Anhangs 3.2 GSchV entsprechen.
Für Löschwasserrückhaltmassnahmen gelten die Angaben im Leitfaden für die Praxis "Löschwasser-Rückhaltung".
Die InnoRecycling lagert v.a. Kunststoffabfälle (>1'000 t). Weitere Abfälle wie Altholz, Altreifen, Sonderabfälle werden nur in sehr geringen Mengen gelagert (z.B. Altholz max. 10 t in einem Beton-Bunker, der auch als Löschwasserrückhalt dient).
19. **Luftreinhaltung:** Für die Abluft sämtlicher Anlagenteile gelten die Anforderungen der LRV mit allfälligen Verschärfungen nach dem Massnahmenplan Lufthygiene des Kantons Thurgau. Nach Art. 19a LRV gelten seit dem 1. Januar 2009 einheitliche Vorschriften für die Emissionen von Baumaschinen und Geräten.

14/16

20. **Vorsorgliche Begrenzung von Staubemissionen:** Bei der Lagerung und beim Umschlag staubender Güter im Freien müssen gemäss Anhang 1 Ziffer 43 Abs. 2 LRV Massnahmen zur Verhinderung von erheblichen Staubemissionen getroffen werden.
21. **Ablagerung von Abfällen:** Nach § 5 AbfallG dürfen Abfälle insbesondere nicht ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen zurückgelassen, weggeworfen, abgelagert oder verbrannt werden. Nach Art. 27 Buchst. a VVEA muss die Anlage so betrieben werden, dass möglichst keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
Beim Umgang mit Kunststoffabfällen besteht das Risiko, dass Kunststoffteile durch den Wind in die Umwelt verfrachtet und dort abgelagert werden.
22. **Lärmschutz:** Art. 7 Abs. 1 LSV besagt, dass Lärmemissionen aus einer Anlage soweit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die vom ganzen Betrieb (inkl. Verkehr und Warenumschlag auf dem Betriebsareal) erzeugten Lärmimmissionen dürfen die Planungswerte gemäss Anhang 6 LSV nicht überschreiten.
23. **Brandschutz:** Die Schweizerischen VKF-Brandschutzvorschriften sind verbindlich und auf die bestehende Anlage anzuwenden.
24. **Störfallvorsorge:** Werden die Mengenschwellen für Sonderabfälle oder Stoffe gemäss Störfallverordnung (StfV) überschritten, muss die Anlage der StfV unterstellt werden.
Falls zu einem späteren Zeitpunkt die Mengenschwelle eines Stoffes überschritten wird, ist dies dem AfU umgehend zu melden. Werden z.B. durch die Entfrachtung von Altfahrzeugen mehr als 200 kg "explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)" (16 01 10 S) oder mehr als 200 kg Pestizide (20 01 19) oder starke Säuren (20 01 14) gelagert, so müsste die Anlage der StfV unterstellt werden.

Weitere Auflagen, Gebühren, Sicherheitsleistung

25. Ein Verzeichnis über die angenommenen Mengen der in Anhang 1 der VVEA genannten Abfallarten mit Angabe deren Herkunft sowie über die in den Anlagen entstehenden Rückstände und Emissionen muss gemäss Art. 27 e VVEA geführt und jährlich der Behörde zugestellt werden.
26. Nach Art. 28 VVEA kontrolliert die Behörde regelmässig, ob eine Abfallanlage die Umweltvorschriften einhält. Stellt sie Mängel fest, fordert sie die Inhaberin oder den Inhaber der Anlage auf, diese innert angemessener Frist zu beheben. Nach Art. 26 VVEA muss die Abfallanlage dem Stand der Technik entsprechen.

15/16

27. Der Kanton Thurgau hat die Branchenorganisation ARV und FSKB mit der Inspektion von Bauschutt- und Bausperrgutsortieranlagen, sowie die Branchenorganisationen SENS und Swico mit der Kontrolle von Recycling- und Zerlegerbetrieben und Sammelstellen von Elektro- und Elektronikgeräten betraut.

Obwohl die InnoRecycling Elektrogeräte sammelt, ist sie weder eine Swico- noch eine Sens-Sammelstelle. Die Elektrogeräte werden an einen Zerlegerbetrieb weitergeleitet, der die Schadstoff-Entfrachtung vornimmt. InnoRecycling sortiert v. a. Sperrmüll aus Haushalten (Bausperrgut wird nur in sehr geringen Mengen entgegengenommen und Altholz wird nicht maschinell sortiert oder bearbeitet). Eine Kontrolle durch den ARV ist somit nicht notwendig.

28. In Anwendung von § 76 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) in Verbindung mit § 9 ff der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RB 631.1) wird eine Verfahrensgebühr festgelegt.

29. Nach § 10 AbfallG kann die Betriebsbewilligung mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. Insbesondere können Sicherheitsleistungen verlangt werden zur Deckung der Kosten allfälliger von der Anlage oder deren Betrieb ausgehender Schäden, für allfällige Entsorgungskosten oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Die maximale Lagermenge an Abfällen beträgt 1'500 t. Bei angenommenen Entsorgungskosten von 300.00 Franken pro Tonne Sonderabfall (5 t), 150.00 Franken pro Tonne andere kontrollpflichtige Abfälle (160 t) und 50.00 Franken pro Tonne nicht-kontrollpflichtige Abfälle (1'400 t), würde eine allfällige Entsorgung dieser Abfälle rund 100'000.00 Franken kosten.

Amt für Umwelt
Der Amtschef

i.V.

Martin Eugster

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Er ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

16/16

Expediert: 04. Sep. 2020

Anhang:

- Leitfaden für die Praxis "Lagerung gefährlicher Stoffe"
- Merkblatt für die Projekteingabe (Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage/ Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe)
- Bewilligungsgesuch/Meldeformular zur Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Thurgauer Merkblatt Umgang mit Abfällen
- Faktenblatt DIV 1 "Anforderungen an Altmetallbetriebe", Januar 2013
- Merkblatt "Auto- und Transportgewerbe" vom September 2016 mit Einlageblatt des Kantons Thurgau vom Januar 2017
- Anhang "Bewilligte Abfälle"
- Weisung "Sicherheitsleistungen bei Entscheiden des Amts für Umwelt"